Europäisches Patentamt
European Patent Office
Office européen des brevets

COVID-19: Selbstauskunft für Besucher im EPA

Sehr geehrte Damen und Herren,

um die Verbreitung von COVID-19 in den Dienstgebäuden zu verhindern und die Ansteckungsgefahr für Bedienstete und Besucher einzudämmen, hat das EPA Sondermaßnahmen für geplante Sitzungen und Veranstaltungen erlassen. Wir empfehlen dringend, vor dem Besuch im EPA einen Selbsttest durchzuführen. Bei Verweigerung der Auskunft kann der Zutritt zum Gebäude verwehrt werden. Dies ermöglicht es uns, die notwendigen Schutzmaßnahmen für Sie selbst und für alle in diesem Gebäude Beschäftigten zu ergreifen. Vielen Dank![1]

Vollständiger Name:	
Telefonnummer:	
Besuchte Sitzung/Abteilung/Räumlichkeit:	
Ansprechperson im EPA:	Aufgenommen von (Personalnummer des Mitarbeiters/der Mitarbeiterin des Sicherheitsdienstes):

	Selbstauskunft
1	Meines Wissens hatte ich in den letzten 14 Tagen mit niemandem Kontakt, der nachweislich oder mutmaßlich mit COVID-19 infiziert war oder ist.
2	Ich wurde nicht positiv auf COVID-19 getestet und hatte in den letzten 14 Tagen keine erkältungs- oder grippeähnlichen Symptome (z. B. Fieber, Husten, Halsschmerzen, Atemwegserkrankungen, Atembeschwerden).
3	Bei Anreise aus dem Ausland: Ich war in den letzten 14 Tagen in keinem internationalen Risikogebiet gemäß der Definition der nationalen Behörden des EPA-Sitzstaates, in dem der Besuch stattfindet (oder ich bin aus einem von diesen Behörden als sicher eingestuften Land angereist). Falls doch, bestätige ich hiermit, dass ich die von diesen Behörden vorgeschriebenen Quarantäne- und/oder Testmaßnahmen absolviert habe.

Unterschrift (Besucher):_____ Datum:_____

Europäisches Patentamt
European Patent Office
Office européen des brevets

DATENSCHUTZHINWEIS

[1]Die obigen Angaben werden aus Gründen des öffentlichen Interesses im Bereich der öffentlichen Gesundheit sowie zum Schutz lebenswichtiger Interessen von Personen im Sinne des Artikels 5 f) und aus Gründen des öffentlichen Interesses im Bereich der Fürsorgepflicht des EPA gegenüber den Bediensteten in Sinne des Artikels 5 a) der Richtlinien für den Schutz personenbezogener Daten im Europäischen Patentamt (DSR) erhoben. Wenn Sie die geforderten Angaben machen, wird das EPA Ihre personenbezogenen Daten gemäß DSR verarbeiten und diese unter gebührenden Sicherheitsvorkehrungen nur so lange speichern, wie es für die vorgenannten Zwecke notwendig ist. Das EPA löscht Ihre personenbezogenen Daten, sobald diese nicht mehr benötigt werden, nach Möglichkeit innerhalb von 14 Tagen nach der Sitzung/Veranstaltung, es sei denn, sie werden weiterhin aus Gründen des Schutzes der öffentlichen Gesundheit benötigt, z. B. um infektionsgefährdete Personen zu warnen, die an einer bestimmten Sitzung/Veranstaltung teilgenommen haben. Falls erforderlich und im Einklang mit den Empfehlungen internationaler Gesundheitsbehörden können die erfassten Daten an die zuständigen nationalen Gesundheitsbehörden und die Abteilung für Gesundheitsschutz und Arbeitssicherheit des EPA weitergegeben werden, um die Einhaltung der Vorschriften über den Gesundheitsschutz zu gewährleisten. Vielleicht möchten Sie lieber keine Auskünfte geben und auf Ihre Teilnahme an der Sitzung/Veranstaltung verzichten. In diesem Fall wird das EPA Ihre personenbezogenen Daten nicht verarbeiten. Da es zahlreiche Gründe geben kann, nicht an einer Sitzung oder Veranstaltung teilzunehmen, ist das Fernbleiben bzw. die Teilnahme per Audio- oder Videokonferenz kein Indiz dafür, dass eine der obigen Angaben nicht auf Sie zutrifft. Entscheiden Sie sich dafür, Auskunft zu geben (indem Sie die Angaben entweder bestätigen oder nicht bestätigen), gelten die vorgenannten Richtlinien für die Datenaufbewahrung und -sicherheit, solange das EPA die Daten speichert.

Datenverantwortliche ist die HD Allgemeine Verwaltung des EPA.

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an die HD 4.4

(info@epo.org).